



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 30
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stefanie Feller
+41 31 633 73 02
stefanie.feller@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

EINGANG

27. Juli 2020

~~Gemeindeverwaltung Inkwil~~

Gemeindeverwaltung Inkwil
p.A. Frau Eliane Bürki, Gemeindegeschreiberin
Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

G.-Nr.: 2020.DIJ.4657

23. Juli 2020

Einwohnergemeinde Inkwil; Totalrevision des Organisationsreglements / Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Eliane

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um Vorprüfung der geplanten Totalrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Inkwil. Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht wie folgt zum Entwurf des neuen Organisationsreglements Stellung:

Art. 3 Bst. d:

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Entwurf-OgR soll eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden. Dies ist rechtmässig. Allerdings empfehle ich Ihnen, die Einsetzung dieser Revisionsstelle anstatt mit einer Wahl nach Art. 3 Bst. b) Entwurf-OgR mit einem Beschluss gemäss Art. 4 Entwurf-OgR vorzunehmen.

In der Regel stimmen die Stimmberechtigten der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revisionsstelle zu. Eine eigentliche Wahl (mit verschiedenen zur Wahl stehenden Revisionsstellen) findet nicht statt. Die Revisionsstelle wird also normalerweise im Sinne von ja/nein - wie ein Sachgeschäft - beschlossen. Würde zudem ein Stimmberechtigter eine andere externe Revisionsstelle vorschlagen, wäre bei deren Wahl nicht klar, ob diese die Wahl annimmt und wenn ja zu welchen finanziellen Konditionen.

Gestützt auf diese Überlegung empfehle ich Ihnen, Art. 3 Bst. d Entwurf-OgR zu streichen und in Art. 4 einen zweiten Absatz hinzuzufügen und ihn wie folgt zu formulieren:

„² Die Versammlung beschliesst die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.“

Art. 12 Abs. 5:

Mir ist aufgefallen, dass die Gemeinde Inkwil auf der Homepage unter anderem Protokolle der vergangenen Gemeindeversammlungen aufgeschaltet hat. Es existiert die dafür notwendige Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen vom 1. Januar 2013. Diese Verordnung stützt der Gemeinderat auf Art. 5 geltendes OgR. Diese Bestimmung ist jedoch keine ausreichende reglementarische Grundlage für den Gemeinderat, um die erwähnte Verordnung erlassen zu dürfen. Auch im Datenschutzreglement ist keine entsprechende Ermächtigung des Gemeinderates vorhanden. Aus diesem

Grund empfehle ich Ihnen, in Art. 12 einen Absatz 6 hinzuzufügen, in welchem Folgendes festgelegt wird:

«⁶ Der Gemeinderat wird ermächtigt, eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen zu erlassen.»

Art. 17 Muster-OgR (gestrichen):

Ich empfehle Ihnen dringend, diese Bestimmung im OgR zu behalten, weil sie die Delegationsmöglichkeit der nichtständigen Kommissionen regelt. Bei aufwändigeren Projekten beispielsweise im Bau- und Planungsbereich könnte es durchaus sinnvoll sein, dass die Gesamtkommission einzelne Aufgaben an einen Ausschuss (bspw. Präsidium und Vizepräsidium, etc.) übertragen darf, damit die zu erledigenden Arbeiten rascher und effizienter ausgeführt werden können.

Wir der Empfehlung nachgekommen, wäre die aufzunehmende Bestimmung als Art. 18 zu nummerieren und würden sich die nachfolgenden Artikelnummern um eine Zahl nach hinten verschieben. Sämtliche internen Artikelverweise müssten ebenfalls überprüft werden.

Art. 20 Abs. 2, 2. Aufzählungspunkt:

Der Verweis auf Art. 22 ist falsch. Es muss auf Art. 21 Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 22 Abs. 2:

Der Verweis auf Art. 21 Abs. 2 ist falsch. Es muss auf Art. 20 Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 36 Abs. 2, letzter Aufzählungspunkt:

Der Verweis auf Art. 41 ist falsch. Es muss auf Art. 37 verwiesen werden.

Art. 41 Abs. 3:

Der Verweis auf Art. 39 ff ist falsch. Es muss auf Art. 35 ff verwiesen werden.

Art. 45 Abs. 1:

Der Verweis auf Art. 48 ist falsch. Es muss auf Art. 44 verwiesen werden.

Art. 48, Art. 49 Abs. 5 und 6, Art. 54 Abs. 4:

Anstelle des überholten Begriffs «Amtsanzeiger» ist die aktuelle Terminologie gemäss Art. 49b ff. des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) «amtlicher Anzeiger» zu verwenden, wie dies beispielsweise in Art. 26 Entwurf-OgR bereits korrekt übernommen wird.

Art. 53 Abs. 2:

Der Verweis auf Art. 55 Abs. 2 ist falsch. Es muss auf Art. 50 Abs. 2 verwiesen werden.

Art. 55 Bst. e, 2. Aufzählungspunkt:

Der Verweis auf Art. 59 Abs. 3 und 4 ist falsch. Es muss auf Art. 54 Abs. 3 und 4 verwiesen werden.

Art. 58:

Es ist ein Vorbehalt auf Art. 54 Abs. 3 und 4 aufzunehmen, da in diesem Fall gar keine Vorgeschlagenen existieren.

Art. 79 Abs. 2:

Die geplante Bestimmung ist zwar an sich rechtmässig, regelt aber nicht das Gleiche wie der Muster-OgR-Absatz 2. Im Muster-OgR wird auf Absatz 1 Bezug genommen, wonach sich die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte nach der damit verbundenen Ausgabe richtet. In Absatz 2 wird da-

nach festgelegt, dass bei dieser Aufgabenübertragung dann ein Reglement notwendig ist, wenn zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Wiedergabe von Art. 68 GG). Sie regeln im Absatz 2, dass alle übertragenen Aufgaben im Anhang I aufgeführt sind (was möglicherweise nicht korrekt ist, sofern in Inkwil auch vertragliche Aufgabenübertragungen existieren). Ich gehe davon aus, dass Sie vielmehr sagen möchten, dass diejenigen Aufgaben, die mittels Reglement übertragen werden müssen, in Anhang I aufgeführt werden. Deshalb schlage ich Ihnen folgende Formulierung vor:

«² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Die reglementarischen Aufgabenübertragungen sind in Anhang I aufgeführt.»

Zu Anhang I:

Alle Aufgabenübertragungen, die an einen Gemeindeverband gemacht werden, beschliesst die Gemeinde durch Beitritt zum Verband, was wiederum durch Zustimmung zum Organisationsreglement des Gemeindeverbandes passiert. Dieses Organisationsreglement regelt die wichtigsten Grundlagen für die Verbandsführung. Die Gemeinden selber müssen keine weiteren reglementarischen Vorgaben machen/erlassen.

Fraglich ist für mich, was mit den beiden Aufgabenübertragungen «Sozialwesen» und «Elektrizitätsversorgung» geschehen ist. Beide Aufgabenübertragungen benötigen eine reglementarische Grundlage. Bisher war diese nicht im OgR vorhanden. Existierten dazu bisher separate Aufgabenübertragungsreglemente? Beide Bestimmungen sind für eine Aufgabenübertragung in diesen Bereichen nicht ausreichend. Insbesondere bei der Elektrizitätsversorgung (keine öffentliche Aufgabe) müsste die Gemeinde weitere Vorgaben festlegen. Es gibt dort bezüglich der Gemeinden kein «übergeordnetes Recht, das die Aufgabenerfüllung zwingend der Gemeinde zuweist».

Wenn Sie Fragen zu diesem Bericht haben oder eine Besprechung wünschen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Stefanie Feller, Rechtsanwältin, LL.M.